



Marktgemeinde Wiener Neudorf

A-2351 Wiener Neudorf, Europaplatz 2

Telefon: 02236/ 62 501, Fax Dw 200

Mail: gemeinde@wiener-neudorf.gv.at

KUNDMACHUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Wiener Neudorf
vom 30. September 2024
betreffend die Erlassung einer

FRIEDHOFSORDNUNG

FÜR DIE NATURBESTATTUNGSANLAGE

im Friedhof Wiener Neudorf

Gemäß § 24 Abs. 1 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480, wird verordnet:

§ 1

Eigentum und Verwaltung

- (1) Der Friedhof befindet sich im Eigentum der Marktgemeinde Wiener Neudorf. Die auf einer Teilfläche des Grundstücks Nr.397/9 befindliche Fläche von 1220 m² große Naturbestattungsanlage wird durch den vom Bewilligungsbescheid des Amtes der NÖ Landesregierung erfassten Plan begrenzt.
- (2) Die Verwaltung der Naturbestattungsanlage wird von der Friedhofsverwaltung der Marktgemeinde Wiener Neudorf, Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf während der Amtsstunden besorgt.

§ 2

Beschreibung und Einteilung der Bestattungsanlage

- (1) Die Naturbestattungsanlage hat außer Hinweisschildern an der Grenze zur Anlage keinen Hinweis auf ihre Bestimmung als Bestattungsanlage. Das Anbringen von Denkmälern oder sonstigen Hinweisen auf die beerdigten Urnen oder Aschenkapseln ist nicht gestattet.
- (2) Bestattungen finden ausschließlich durch die Einbringung von verrottbaren Urnen oder Aschenkapseln, im Folgenden Urnen genannt, in den Erdboden durch das von der Friedhofsverwaltung bestellte Personal bzw. beauftragten Unternehmen

statt. Die Urnen-Grabstellen sind im Grabstellenverzeichnis dokumentiert. Pro Grabstelle wird jeweils eine Urne beerdigt. Dafür ist ein Feld von 50 x 50 cm vorgesehen, das sich auf der Wiesenfläche in Form eines Rasters lokalisieren lässt. Für die Besucher*innen der Anlage ist die exakte Position beerdigter Urnen an Hand eines Ordnungssystems durch Kennzeichnung in der Natur feststellbar.

§ 3

Grabstellenverzeichnis und Übersichtsplan

- (1) Das Grabstellenverzeichnis und der Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Urnen- Grabstellen liegen bei der Friedhofsverwaltung zur Einsicht auf.
- (2) In das Grabstellenverzeichnis und den Übersichtsplan wird während der Parteienverkehrsstunden unentgeltlich Einsicht gewährt.

§ 4

Zuweisung einer Urnen-Grabstelle und Benützungsrecht

- (1) Um die Zuweisung einer Urnen- Grabstelle (Erdgrabstelle) in der Naturbestattungsanlage ist bei der Friedhofsverwaltung unter Angabe der gewünschten örtlichen Lage (Übersichtsplan) anzusuchen.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte örtliche Lage der Urnen-Grabstelle, dem Antrag wird jedoch nach Möglichkeit zu entsprechen sein.
- (3) Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden.
- (4) Im Hinblick auf die Art der Bestattung ist das Recht an einer zugewiesenen Urnen-Grabstelle mit der Beerdigung einer Urne konsumiert. Diese Urnen-Grabstelle kann nicht wiederbelegt oder mehrfach belegt werden. Nach erfolgter Beerdigung kann eine Besatzungsstelle auch nicht mehr zugewiesen werden.
- (5) In der Naturbestattungsanlage sind keine Enterdigungen vorgesehen.

§ 5

Inhalt und Dauer des Benützungsrechts

- (1) Das Benützungsrecht steht einer oder mehreren Personen zu.
- (2) Es berechtigt zur Beisetzung von einer verrottbaren Urne oder Aschenkapsel.
- (3) Das Benützungsrecht endet nach Ablauf von zehn Kalenderjahren.

§ 6

Bestattung

- (1) Die Beerdigung von Urnen ist nur dem von der Friedhofsverwaltung bestellten Personal bzw. beauftragten Unternehmen gestattet.

§ 7

Verhalten in der Naturbestattungsanlage

- (1) Die Naturbestattungsanlage darf nur während der am Eingang des Friedhofs kundgemachten Besuchszeit betreten werden.
- (2) In der Naturbestattungsanlage wird keine Schneeräumung durchgeführt. Bei beschneiten und/oder eisigen Wegen ist das Betreten der Anlage auf eigene Gefahr.
- (3) Das Verhalten in der Naturbestattungsanlage hat dem Zweck der Anlage entsprechend pietätvoll zu sein.
Insbesondere ist auf der Fläche der Anlage nicht gestattet:
 - a) das Hantieren mit offenem Feuer außerhalb des dafür vorgesehenen Bereichs (z.B. Kerzen, Zigaretten)
 - b) Tiere mitzunehmen (ausgenommen sind Blindenhunde)
 - c) Spielen, Herumlaufen, Lärmen und Konsumieren von Alkohol
 - d) die Verunreinigung oder Beschädigung
- (4) Das Anbringen von Denkmälern oder sonstigen Hinweisen auf die beigesetzten Urnen oder von Dekorationen aller Art ist nicht gestattet. Derartige Zeichen oder Gegenstände werden durch das von der Friedhofsverwaltung bestellte Personal bzw. beauftragte Unternehmen unverzüglich entfernt.
- (5) Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung bzw. den bestellten Friedhofsaufsichtsorganen ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können von der Naturbestattungsanlage verwiesen werden.

§ 8

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden, sofern der Tatbestand einer Verwaltungsübertretung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007, LGBl. 9480 vorliegt, nach dem genannten Gesetz von der Bezirksverwaltungsbehörde geahndet.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.



Der Bürgermeister

Herbert Janschka

angeschlagen am: 07.10.2024

abgenommen am: 21.10.2024